

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG) vom 09.12.2009 (RD 05-0910)

Layout Website SHV

Rekurs HC Kriens-Luzern gegen den Entscheid IDK 608-09/10 vom 06.11.2009 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel NL A HC Kriens-Luzern gegen Wacker Thun vom 24.10.2009 in Kriens

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Bern, Präsident
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- lic. iur. Beat Schäfer, Uster
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten
- Dr. René Schwarz, Salenstein

1 Sachverhalt

- 1.1 HC Kriens-Luzern (HCK) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat YY als Vereinsfunktionär gestützt auf den Rapport des DEL in Anwendung von Art. 17, 27 Abs. 2 und 33 RPR wegen grob unsportlichem Verhalten gegenüber einem offiziellen Funktionär - begangen im NLA-Spiel HCK gegen Wacker Thun vom 24.10.2009 in Kriens - unter Annahme eines schweren Falles mit einer Busse von CHF 1200 bestraft.
- 1.3 YY wird vorgeworfen, den DEL nach Spielschluss körperlich bedrängt sowie verbal bedroht und beschimpft zu haben.
- 1.4 Der Rekurrent stellt den Antrag, "den Fall neu zu beurteilen", da "das Strafmass von CHF 1200 Busse als überzogen und nicht angemessen" erscheine. Dies mit folgender Begründung:
 - YY habe bei diesem Spiel keine Funktion gehabt und könne somit nicht als Funktionär bezeichnet werden. Er sei auf dem Matchblatt nicht aufgeführt und sei lediglich Zuschauer gewesen.
 - YY habe mit seiner Intervention nach Spielschluss den DEL vor den aufgebrachten Zuschauern schützen wollen. In diesem Zusammenhang habe er dem DEL gesagt, "dummer Hund" sei das harmloseste Schimpfwort gewesen, mit dem der DEL auf der Zuschauertribüne bezeichnet worden sei.
 - YY habe den DEL nicht berührt und er habe ihn auch verbal nicht persönlich angegriffen.
- 1.5 Dem VSG liegen vor der SR- und der DEL-Rapport, die schriftlichen Stellungnahmen der Vorinstanz, des DEL und der SR zum Rekurs sowie eine unverlangt eingegangene Schilderung von Mex Amstutz (Leiter SRO), der als Zuschauer am Spiel anwesend war.

An seiner Sitzung vom 25.11.2009 hat das VSG angehört Nicolas Christen (Vertreter des Rekurrenten), YY (Beschuldigter) und den DEL.

2 Erwägungen

- 2.1 Der Rekurrent stellt sich - wie erwähnt - auf den Standpunkt, YY sei lediglich als Zuschauer anwesend gewesen, habe keine Funktion gehabt und sei auf dem Matchblatt nicht aufgeführt gewesen.

Vorab ist deshalb die Frage zu klären, ob YY im vorliegenden Fall als Vereinsfunktionär gestützt auf Art. 17 RPR bestraft werden kann oder nicht. Nebenbei und der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Art. 33 RPR hier nicht zur Diskussion steht. Diese Bestimmung meint mit "Funktionär im Amt" offizielle Verbandsfunktionäre wie zum Beispiel den namentlich bestimmten DEL für ein genau bezeichnetes Spiel. Diese Verbandsfunktionäre unterliegen "im Amt" einer höheren Strafandrohung als sonst.

- 2.2 Zuschauerinnen und Zuschauer können verbandsrechtlich nicht belangt werden. Art. 17 RPR hält unter dem Titel "Anwendungsbereich" generell fest, dass das RPR auf Spieler, Vereine und ihre Mannschaften, Schiedsrichter sowie auf Vereins- und Verbandsfunktionäre anwendbar ist. Vereinsfunktionäre sind dem RPR grundsätzlich unterstellt, weil sie - nicht zuletzt im Interesse ihres Vereins - direkt oder indirekt für einen geordneten Ablauf von Wettspielen zumindest eine Mitverantwortung tragen bzw. tragen können. Je nach Art der Funktion kann unter Umständen sogar von einer Garantenstellung gesprochen werden (vgl. Weisung B6.11.1 des SHV vom 01.10.2009).

Funktionäre können bzw. sollten ausserdem auch eine gewisse, ungeschriebene, Rolle als Vorbild haben.

- 2.3 Das RPR definiert nicht, wer effektiv Vereinsfunktionär im Sinne des RPR ist bzw. diesem unterliegt. Dabei handelt es sich jedoch um eine unechte Lücke, weil der Begriff Funktionär auslegungsbedürftig ist. Es ist dem Gesetzgeber nämlich schlicht nicht möglich, allgemein gültige und genügend trennscharfe, geeignete und verlässliche Kriterien dafür aufzustellen. Auch eine eigentliche Katalogisierung wäre weder machbar noch wirklich sinnvoll. Es darf auch nicht allein z.B. darauf abgestellt werden, ob jemand im Organigramm auf der Homepage des betreffenden Vereins erscheint oder nicht. Auch das Funktionärsverzeichnis des SHV kann lückenhaft bzw. nicht auf dem aktuellen Stand sein.

Die Rechtsinstanzen haben also im Einzelfall und in Würdigung aller Umstände zu beurteilen, ob jemand in einem bestimmten Spiel Funktionär im Sinne von Art. 17 RPR war. Dazu müssen formelle und materielle Kriterien erfüllt sein.

- 2.4 Zuerst zu prüfen ist die formelle Seite: Die Person muss im betreffenden Verein tatsächlich eine ihr ausdrücklich übertragene Funktion haben, muss für ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Tätigkeit gewählt, ernannt oder beauftragt worden sein.

Ist eine Person formell Vereinsfunktionär, ist die materielle Seite zu prüfen. In dieser Hinsicht muss ein genügend enger Bezug zwischen dem Funktionärsamt bzw. der Funktion und dem betreffenden Spiel bestehen. Dies bedingt vorab, dass ein Team des Vereins des Funktionärs am betreffenden Spiel beteiligt ist. Klar gegeben ist der genügend enge Bezug zum Beispiel, wenn der Funktionär eine gewisse Verantwortung für Voraussetzungen hat, die eine ordentliche Abwicklung des Spiels ermöglichen sollen. Dabei ist nicht von Belang, ob er dafür einen ausdrücklichen Auftrag hat oder ob er von sich aus tätig wird. Dieser Bezug kann sich mehr oder weniger deutlich manifestieren, so durch die - zumeist - sichtbare Tätigkeit an sich, die Bekleidung (z.B. offizieller Vereinsanzug) oder die Kennzeichnung z.B. mit einem Badge.

Der genügend enge Bezug besteht zum Beispiel auch dann, wenn der Funktionär gültiger Repräsentant seines Vereins ist und als solcher angesehen wird. Oder anders gesagt: Die Repräsentation seines Vereins gehört zu seiner Funktion.

Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, dass eine Person auf dem Matchblatt nicht aufgeführt ist. Dies besagt lediglich, dass diese Person im betreffenden Spiel nicht "Offizieller" im Sinne der Spielregeln und des RPR ist.

- 2.5 YY ist unbestrittenermassen Vorstandsmitglied des HCK und dort offiziell für "spezielle Aufgaben" zuständig. Damit ist er klar Funktionär des HCK. Die formelle Voraussetzung für eine Unterstellung unter das RPR ist somit gegeben.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass YY sich an einem Heimspiel des HCK effektiv wie ein Funktionär verhalten hat und als solcher in Erscheinung getreten ist. Es bestehen zwar keine Anzeichen, dass YY für das konkrete Spiel eine spezielle, ihm übertragene Funktion gehabt hätte und es wird wohl so gewesen sein, dass er während des Spiels - bis und mit Schlusspfiff - effektiv "nur" Zuschauer war. Unmittelbar nach Spielschluss jedoch wollte YY nach eigenen Angaben im Rekurs und vor VSG den DEL vor den angeblich ausserordentlich aufgebrachtten Zuschauern schützen. YY gab sich aufs Spielfeld, wo er - immer nach eigenen Angaben - zuerst auf HCK-

Trainer Rolf Dobler Einfluss nahm, der sich mit den SR in einem offensichtlich zumindest angeregten Gespräch befand. Er habe befürchtet, dass "das nicht gut herauskomme", worauf er Dobler gesagt habe, dass "das nichts bringe" und er ihn vom DEL weggenommen habe. Es sei ihm darum gegangen, die Situation zwischen den SR, dem DEL und Dobler zu beruhigen.

YY hat mit seinem Handeln seine Stellung als Funktionär des HCK wahrnehmbar unterstrichen. Er war überzeugt, vor einer Situation Trainer bzw. Zuschauer vs. DEL zu stehen, die Eskalierungspotenzial hatte, weshalb er intervenierte. Ein gewöhnlicher Zuschauer engagiert sich in aller Regel nicht derart intensiv für die Interessen eines Vereins und handelt dementsprechend nicht so. Dass das Vorgehen und die Handlungsweise von YY von den Zuschauerinnen und Zuschauern mitverfolgt werden konnte, ist natürlich. Es ist davon auszugehen, dass man das in Kriens bekannte Vorstandsmitglied bei seiner Intervention über seine formelle Stellung hinaus auch als (handelnden) Vereinsfunktionär wahrgenommen hat.

Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass YY für seine Handlungen an jenem Spiel im Sinne von Art. 17 RPR als Vereinsfunktionär verantwortlich ist.

- 2.6 An sich und soweit wäre eine solche Aktion eines Vereinsverantwortlichen grundsätzlich zu begrüssen und positiv zu werten - wenn sie sich denn so wie von YY geschildert abgespielt hätte und wenn man davon absieht, dass die Mitteilung von YY an den DEL zumindest höchst überflüssig war, wonach man auf der Tribüne der Ansicht sei, der DEL sei ein dummer Hund.

Den Vorbringen im Rekurs und die mündlichen Äusserungen von YY, wonach er den DEL weder verbal bedroht oder körperlich berührt, geschweige denn bedrängt oder in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt habe, steht die Darstellung des DEL diametral entgegen. Die Angaben des DEL werden vom Zeugen Amstutz soweit gestützt, als dieser den Ablauf mitbekommen hat. Gemäss diesen Darstellungen geht es um insgesamt drei Punkte:

- YY habe den DEL als "dummer Hund" beschimpft. Auf die Rückfrage des DEL, ob er ihn als dummen Hund bezeichnet habe, habe YY dies bestätigt und dann angefügt, dass das noch die schönste auf der Tribüne verwendete Bezeichnung gewesen sei.
- YY habe die körperliche Integrität des DEL verletzt, indem er ihn an den Armen gepackt und ihn weggedrängt habe. Der Zeuge Amstutz hält dazu fest, dass der DEL keine Chance gehabt habe, den SR zu erreichen. Erst als Mitglieder des HCK "YY in den Griff bekamen", habe sich die Lage normalisiert.
- YY habe dem DEL mit den Worten gedroht "Wenn ich Dich mal ausserhalb der Halle sehe, kann ich für nichts garantieren, da musst Du sehr aufpassen".

YY hat sich laut Rapport des DEL während ihres Rencontres nach dem Spiel sinngemäss geäussert, dass ein Rapport für ihn (YY) keine Folgen habe, da er bei HCK keine Funktion mehr habe. Diese Aussage ist seitens Rekurrent und YY unwidersprochen geblieben. Sie weist klar darauf hin, dass sich YY damals durchaus bewusst war, sich nicht korrekt verhalten zu haben.

- 2.7 Das VSG kommt in Würdigung aller Umstände zum Schluss, dass YY den Vorfall zu beschönigen versucht, dabei jedoch in mehreren Punkten unglaubwürdig wirkt. Wäre es ihm nämlich effektiv zur Hauptsache darum gegangen, Verantwortung zu übernehmen und dem DEL einen sicheren Abgang zu verschaffen, dann hätte er beispielsweise die völlig überflüssige Mitteilung mit dem "dummen Hund" ohne jeden Zweifel unterlassen. Solche Sprüche in einer aufgeladenen Situation verdienen alles andere als die Qualifikation deeskalierend. Viel näher liegt, dass YY (auch) seiner

ganz persönlichen Meinung Ausdruck gegeben hat, seine Entgleisung bemerkte und dann gleich die Geschichte mit der Tribüne ins Feld führte.

Das VSG hat auch keinen Grund, an der sachlichen Darstellung des DEL zu zweifeln, wonach YY ihn verbal bedroht habe. YY will dem DEL lediglich geraten haben, die Halle nicht durch den normalen Eingang zu verlassen. Von einer Begegnung YY/DEL ausserhalb der Halle und möglichen Folgen einer solchen Begegnung sei nie die Rede gewesen. Auch hier fällt auf, dass YY zwar zugeibt, dass er das Verlassen der Halle thematisiert habe, aber in einem anderen Sinn.

Betreffend Körperkontakt bzw. der kurzzeitigen Einschränkung der Bewegungsfreiheit des DEL wird dessen Darstellung durch den als Zuschauer anwesenden Leiter SRO, Mex Amstutz, bestätigt.

Es kommt hinzu, dass den SR und DEL gemäss langjähriger Praxis des VSG grundsätzlich eine erhöhte Beweiskraft zukommt. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als nicht das geringste Motiv erkennbar ist, weshalb der DEL den Vereinsfunktionär YY falsch beschuldigen sollte. Der DEL hat in der Anhörung durch das VSG die Situation sehr anschaulich, im Gegensatz zu YY durchaus auch mit einer gewissen Zurückhaltung und glaubhaft geschildert. Dies gilt auch für den Vorwurf, YY habe ihn an den Armen festgehalten. Zwar trifft zu, dass der Zeuge Amstutz kein Festhalten schilderte. Bezeichnend für die Glaubhaftigkeit der Aussage des DEL ist aber, dass er seine Schilderung visualisierte, indem er mehrfach zeigte, wie er von YY an den Armen gehalten worden sei. Abgesehen davon spielt in diesem Punkt der tatsächliche Ablauf keine entscheidende Rolle, weil sich YY so oder so vorwerfen lassen muss, den DEL unzimperlich mit Körpereinsatz weggedrängt zu haben. Das VSG hält daher nicht nur die Verbalinjurie und die Bedrohung, sondern auch das von der Vorinstanz angenommene körperliche Bedrängen für erwiesen.

- 2.8 Das Verschulden wiegt relativ schwer. Bereits der "dumme Hund" liegt deutlich über der Toleranzgrenze. Die verbale Bedrohung und die körperliche Einwirkung auf einen DEL sind in jeder Beziehung absolut inakzeptabel. Zu Recht hat die Vorinstanz zumindest für diese beiden Komponenten einen schweren Fall im Sinne von Art. 27 Abs. 2 RPR angenommen.

Das VSG sieht keinen Anlass, das Strafmass nach unten zu korrigieren - im Gegenteil. Ein Spieler wäre für die gleichen Vergehen zweifellos nicht allein mit Busse, sondern auch mit einer empfindlichen Sperre bestraft worden. Weil ein Vereinsfunktionär nicht gesperrt werden kann, hätte das VSG eine höhere Busse durchaus akzeptieren können. Es verzichtet jedoch darauf, ins Ermessen der Vorinstanz einzugreifen und die Busse zu erhöhen.

2.9 Zusammenfassung

- Das Beweisverfahren hat ergeben, dass YY Vereinsfunktionär im Sinne von Art. 17 RPR war. Er ist Vorstandsmitglied, ist mit seiner Aktion auf dem Spielfeld, beginnend unmittelbar nach dem Schlusspfiff, eindeutig als Funktionär des HCK in Erscheinung getreten und hat als solcher konkret gehandelt.
- Das VSG kommt in seiner Beweiswürdigung zum Schluss, dass die vom DEL rapportierten und bestätigten Vorwürfe betreffend Beschimpfung, Bedrohung und körperlicher Beeinträchtigung zutreffen. Das VSG erachtet das Verschulden des YY als relativ gravierend. Es liegt ein schwerer Fall vor, die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse bewegt sich am unteren Rand.

3 Ergebnis

Unter all diesen Aspekten ist der Rekurs abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 13 Abs. 2, 17, 27 Abs. 2, 32, 33, 45 bis 47, 50, 56, 58 und 60 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs des HC Kriens-Luzern gegen den Entscheid IDK 608-09/10 vom 06.11.2009 in Sachen YY wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zu Gunsten des SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst am Tag nach der Zustellung in Rechtskraft.
